LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5694
zu Drucksache 18/5461
08. 03. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5461 –

Lehrgänge an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie des Landes (LFKA) Koblenz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5461 –** vom 14. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

In einer öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Städtetages traf Herr Staatsminister Ebling mit Blick auf die Berichterstattung über fehlende Lehrgänge an der LFKA die Aussage: „Nicht alles, was angemeldet ist, muss auch ausgebildet werden!“.
Daher frage ich die Landesregierung:
1. Wie viele Feuerwehrleute sind für das Jahr 2023 zu Lehrgängen angemeldet?
2. Wie viele der angemeldeten Feuerwehrleute müssen nicht ausgebildet werden?
3. Wer trifft die Entscheidung, ob eine Ausbildung erfolgt oder nicht?
4. Wie wird die Entscheidung über eine nicht notwendige Ausbildung kommuniziert?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. März 2023

18/5694
08-03-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

08. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
betr. „Lehrgänge an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie des Landes (LFKA) Koblenz"
- Drucksache 18/5461 -

Vorbemerkung:

Die Lehrgangsanmeldungen der Freiwilligen Feuerwehren werden der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA) durch die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zugeleitet. Die Meldungen beinhalten auch die Bedarfe der Hilfsorganisationen, da diese ihren Bedarf über die jeweilige Stadt- bzw. Kreisverwaltung melden. Eine Differenzierung zwischen Meldungen für die Freiwilligen Feuerwehren und die Hilfsorganisationen ist auch mithilfe der an der LFKA genutzten Lehrgangsverwaltungssoftware nicht möglich. Die im Jahr 2023 geplante Lehrgangsplatzvergabe erfolgte auf Grundlage der voraussichtlichen Kapazitäten der LFKA, wobei im Laufe des Jahres bei Aufwuchs der Lehrgangskapazitäten weitere Lehrgangsplatzvergaben erfolgen können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2023 wurden in Summe 8.852 Lehrgangsteilnehmende für Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der LFKA angemeldet.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz sind in Rheinland-Pfalz Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 LBKG) und als solche den Gemeinden und Landkreisen übertragen.

Daher erfolgt die grundsätzliche Entscheidung, welche Einsatzkräfte aus den Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten ausgebildet werden müssen, durch den jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträger. Das LBKG regelt in § 14 hierzu ausschließlich, dass gewählte Führungskräfte der Feuerwehren sowie die Brand- und Katastrophenschutzinspekteure der Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Jahren, in besonderen Fällen bis zu drei Jahren, nach Übernahme der Funktion die erforderliche Ausbildung nachholen müssen. § 16 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung regelt weitergehend, dass Führungslehrgänge an der LFKA durchzuführen sind. Weitere ausbildungsbegründende Regelungen finden sich in zahlreichen untergesetzlichen Vorschriften wie zum Beispiel den Feuerwehrdienstvorschriften, der Dienstvorschrift 100, der Führungsdienstrichtlinie, dem Konzept über die Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes, Gefahrstoffkonzept, etc.

Eine Überprüfung durch die Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie, ob die Ausbildungsnotwendigkeit aufgrund der vorgenannten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen tatsächlich besteht, erfolgt nicht. Unterschiede innerhalb der Anmeldungen können jedoch einerseits hinsichtlich der gesetzlich geforderten Führungslehrgänge sowie hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Ausbildung zwingend zu erfolgen hat, bestehen.

Im Rahmen des im Jahr 2023 erstmals angewandten, veränderten Lehrgangsanmelde- und –zuteilungsverfahrens der LFKA besteht für die kommunalen Aufgabenträger nunmehr die Möglichkeit, einen, auf den individuellen Fall eines angemeldeten Lehrgangsteilnehmenden bezogenen, prioritären Ausbildungsbedarf, z. B. aufgrund der Übernahme einer Wahlfunktion gemäß § 14 LBKG, festzustellen. Zum Nachweis der vorliegenden Priorität übermittelt der jeweilige Aufgabenträger im Rahmen des Anmeldeprozesses ein geeignetes Dokument (z. B. Ernennungsurkunde, Wahlprotokoll, amtliche Bescheinigung) elektronisch an die LFKA. Die eingereichten Dokumente werden über ein Stichprobenverfahren nach dem Zufallsprinzip durch die LFKA überprüft. Personen, bei denen der prioritäre Ausbildungsbedarf nachgewiesen wurde, werden im Prozess der Lehrgangsplatzzuteilung über ein gesondertes, sogenanntes „Dringlichkeitskontingent" berücksichtigt und erhalten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen Lehrgangsplatz.

Im Jahr 2023 konnte die LFKA über diesen Mechanismus 1.140 der insgesamt 1.179 mit Priorität angemeldeten Lehrgangsteilnehmenden einen Lehrgangsplatz zuteilen, was einer Quote von 96,7 Prozent entspricht.

Anmeldungen von Lehrgangsteilnehmenden ohne nachgewiesene Priorität werden zusätzlich über das sogenannte „Ausgleichskontingent" berücksichtigt. Dieses Kontingent dient dazu, über mehrere Jahre hinweg sicherzustellen, dass es einen Ausgleich zwischen den Aufgabenträgern hinsichtlich der zugeteilten Lehrgänge geben wird. Das Vorgehen dient dazu, dass eine Nicht-Zuteilung in einem Kalenderjahr die Chancen auf eine Zuteilung im Folgejahr erhöht. Letztlich wird dadurch rollierend von Jahr zu Jahr auf einen Ausgleich und somit auf Fairness zwischen den Aufgabenträgern bei der Lehrgangsplatzzuteilung hingewirkt.

Zudem hält die LFKA einzelne Lehrgangsplätze im „Notfall-Kontingent bei besonderer Dringlichkeit" für den Fall vor, dass beispielsweise durch eine akute Erkrankung eines Funktionsträgers kurzfristig ein Personalwechsel erfolgen muss, durch welchen neue, nicht vorhersehbare Ausbildungsbedarfe entstehen. Werden diese Plätze nicht für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen, werden sie allen Aufgabenträgern zur kurzfristigen Belegung angeboten.

Im Rahmen des beschriebenen Verfahrens erhalten die Teilnehmenden, denen ein Lehrgangsplatz zugeteilt wurde, hierüber eine automatisierte Benachrichtigung per E-Mail. Im Anschluss können die Teilnehmenden innerhalb eines definierten Zeitfensters einen für sie passenden Lehrgangsdurchführungstermin auswählen.

Den Aufgabenträgern steht über ein Online-Portal eine Übersicht über alle durch sie angemeldeten Teilnehmenden zu Verfügung.

Michael Ebling